

2. Änderung zur Friedhofsordnung vom 12.02.2015

Gemäß Artikel 25 Absatz 3 Nummer 4 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland erlässt der Kirchengemeinderat die nachstehende zu veröffentlichende 1. Änderung zur Friedhofsordnung vom 12.02.2015 für die Friedhöfe der örtlichen Kirchen zu Tarnow, Boitin, Groß Upahl und Karcheez / Kirchengemeinde Tarnow. Dieser Beschluss bedarf der kirchenaufsichtlichen Genehmigung gemäß Artikel 26 Absatz 1 Nummer 1 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland.

§ 1
Inhalt der Änderung

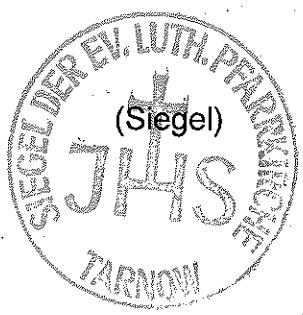
ergänzt wird § 19, Abs. 2 Urnengrabstätten

- (2) In Urnenwahlgrabstätten in besonderen Urnenfeldern (§9 abs. 3c) können je Grabbreite 2 Urnen beigesetzt werden. Sind keine besonderen Urnenfelder eingerichtet, können in leere Wahlgrabstätten für Erdbestattungen 2 Urnen beigesetzt werden.

Inkrafttreten

- (1) Diese 2. Änderung der Friedhofsordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Sie kann jederzeit ergänzt und abgeändert werden.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser 2. Änderung behalten die nicht geänderten Bestimmungen der gültigen Friedhofsordnung vom 12.02.2015 ihre Rechtskraft.

Der Kirchengemeinderat der Kirchengemeinde Tarnow am 23.05.2018



Pastor Janus Görbe

 (Name in Druckbuchstaben)
 Vorsitzendes oder stellvertretendes
 vorsitzendes Mitglied des Kirchengemeinderates

A. Skarnbrock

 (Name in Druckbuchstaben)
 weiteres Mitglied des Kirchengemeinderates

Der Beschluss über die 2. Änderung wurde vom Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreis Mecklenburg genehmigt am 28. Juni 2018